



Entwurf

AUßENBEREICHSSATZUNG

"Gewann Schnabelstal"

in Furtwangen im Schwarzwald / Schwarzwald-Baar-Kreis

Nach § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) m.W.v. 14.08.2020 bzw. 01.11.2020 und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095) m.W.v. 12.12.2020 hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald am

XX.XX.2021

die Außenbereichssatzung „Gewann Schnabelstal“ als Satzung beschlossen.

§ 1

Vorhaben im Außenbereich

Vorhaben auf Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, die Wohnzwecken oder kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen (§ 35 Abs. 6 BauGB), kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung des Flächennutzungsplanes oder eines Landschaftsplanes widersprechen, die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Vorhaben im Sinne des Abs. 1 sind nur zulässig, wenn sie sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Grundfläche, die überbaut werden soll und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und dem schriftlichen Teil der Satzung entsprechen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Außenbereichssatzung und der örtlichen Bauvorschriften ist der Abgrenzungslageplan vom XX.XX.XXXX maßgebend.

§ 3

Bestandteile der Satzung

Die Außenbereichssatzung besteht aus dem Abgrenzungslageplan im Maßstab 1:2000, den planungsrechtlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften und den allgemeinen Hinweisen, jeweils in der Fassung vom XX.XX.XXXX.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 (3) BauGB mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Furtwangen, den XX.XX.XXXX

Josef Herdner
Bürgermeister